



Persönlich und vertraulich
Gemeine Ostermundigen
z.H.v. Melanie Gasser und Maya Weber
Bernstrasse 63
Postfach 101
3072 Ostermundigen

28. April 2021

Gemeinde Ostermundigen: Stellungnahme zur Interpellation vom 17.02.2020/ Ergebnisse unserer Analyse

Sehr geehrte Damen

Beiliegend senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Interpellation vom 17.02.2020. Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen.

Freundliche Grüsse

Für PricewaterhouseCoopers AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schneeberger'.

Markus Schneeberger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Ehrensberger'.

Roger Ehrensberger

Beilage Bericht zur Interpellation vom 17.02.2020

*PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch*



Bericht zur Interpellation vom 17.02.2020

28. April 2021

*PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch*

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	2
<hr/>	
1. Hintergrund des Auftrags und vereinbarte Fragestellungen	2
2. Arbeitsmethodik	2
3. Laufende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht	3
<hr/>	
B. Bericht	4
<hr/>	
1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde	4
1.1. Fragen A, Ziffer 4 der Interpellation	4
1.2. Fragen B, Ziffer 4 der Interpellation	5
1.2.1. Von der Gemeinde Ostermundigen geschuldete Beträge vs. bisherige Zahlungsflüsse	6
1.2.1.1. Vertraglich geschuldete Beträge	6
1.2.1.2. Bisherige Zahlungsflüsse	8
1.2.2. Umgang der PVK mit den eingegangenen Mitteln	10
1.3. Fragen B, Ziffer 5 der Interpellation	13
<hr/>	
2. Erhöhung der Rückstellung im 2018	14
2.1. Fragen B, Ziffer 1 der Interpellation	14
2.2. Fragen B, Ziffer 2 der Interpellation	15
<hr/>	
3. Korrektheit der Zinszahlung (Fragen B, Ziffer 3 der Interpellation)	15
4. Prüfung ordnungsgemäße Abwicklung Vermögensübertragung (Fragen B, Ziffer 6 der Interpellation)	17
<hr/>	
C. Quellenverzeichnis	19
D. Anhang	21



A. Vorbemerkungen

1. Hintergrund des Auftrags und vereinbarte Fragestellungen

Im Zusammenhang mit der Liquidation der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinde Bolligen, Ittigen, Ostermundigen (nachfolgend «PVS B-I-O») haben Mitglieder des Grossen Gemeinderates der Gemeinde Ostermundigen mittels Interpellation vom 17.02.2020 die schriftliche Stellungnahme des Gemeinderats zu diversen Fragen verlangt. Im Wesentlichen soll geprüft werden, ob der Gemeinde Ostermundigen Mittel aus der Liquidation der PVS B-I-O zustehen. Zu diesem Zweck ist der Gemeinderat im Rahmen einer Motion beauftragt worden, ein unabhängiges Unternehmen mit der Prüfung der Fragen der Interpellation zu mandatieren. Vor diesem Hintergrund ist PricewaterhouseCoopers AG beauftragt worden, die Sachlage eingehend zu prüfen und zu diversen Fragen der Interpellation Stellung zu nehmen. Ziel dieses Berichts ist es, dem Gemeinderat die notwendigen Informationen und Schlussfolgerungen zu liefern, damit dieser seinerseits in der Lage ist, auf die entsprechenden Fragen der Interpellation zu antworten.

Vereinbarungsgemäss beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die Beantwortung folgender **vier** Fragenkomplexe:

1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde (Fragen A, Ziffer 4; Fragen B, Ziffern 4 und 5)
2. Erhöhung der Rückstellung im 2018 (Fragen B, Ziffern 1 und 2)
3. Rechtmässigkeit der Zinszahlungen (Fragen B, Ziffer 3)
4. Prüfung ordnungsgemässe Abwicklung Vermögensübertragung (Fragen B, Ziffer 6)

2. Arbeitsmethodik

Im Hinblick auf die Beantwortung der genannten Fragen haben wir seitens der Gemeinde Ostermundigen, der PVS B-I-O sowie der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (nachfolgend «PVK») Unterlagen und Informationen eingeholt, welche zur Klärung der diversen, den erwähnten Fragen zugrundeliegenden Sachverhalte beitragen können, insbesondere hinsichtlich allfälligen, der Gemeinde Ostermundigen aus der Liquidation der PVS BIO bzw. aus dem Vertrag zur Vermögensübertragung vom 26. Juni 2018 mit der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern («PVK») zustehenden Mitteln. Zu diesem Zweck haben wir auch Interviews mit verschiedenen involvierten Personen seitens dieser Parteien geführt.

Bei der Beschaffung der relevanten Informationen sind wir einigen Herausforderungen begegnet und an gewisse Grenzen gestossen. Einerseits haben wir von der PVS B-I-O ausschliesslich Dokumente erhalten, die öffentlich zugänglich sind, sowie die Dokumente, welche der Gemeinde Ostermundigen als ehemaliger angeschlossener Arbeitgeberin zustehen. Andererseits konnten wir gewisse Personen aus praktischen Gründen nicht beiziehen, so bspw. den ehemaligen Abteilungsleiter der Finanzabteilung der Gemeinde Ostermundigen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Ergebnisse unserer Auswertung sämtlicher erhaltener Informationen und Unterlagen. Auf die entsprechenden Nachweise unserer Ausführungen wird jeweils am gegebenen Ort verwiesen.



3. Laufende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht

Der Vollständigkeit halber möchten wir festhalten, dass die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) im Rahmen der Gesamtliquidation der PVS B-I-O auf Beschwerde der Gemeinde Bolligen mit Verfügung vom 1. Dezember 2020 die PVS B-I-O verpflichtet hat, der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) einen Betrag von CHF 2'709'395.75 zu überweisen und den Verteilungsplan entsprechend anzupassen. Diese Verfügung wurde sowohl von der PVS B-I-O als auch von der Gemeinde Bolligen vor Bundesverwaltungsgericht angefochten, so dass dort zwei separate Verfahren hängig sind, zu denen das Bundesverwaltungsgericht jeweils auch die Gemeinde Ostermundigen beigeladen hat. Die Gemeinde Ostermundigen beteiligt sich an beiden Verfahren und vertritt dabei ihre berechtigten Interessen.

Während die PVS B-I-O im Wesentlichen bestreitet, der PVK den Betrag von CHF 2'709'395.75 noch zu schulden, wird dies von der Gemeinde Bolligen nicht bestritten. Diese beantragt dagegen, dass die im Jahr 2017 aufgelösten Rückstellungen für pendente Invaliditätsfälle in der Höhe von CHF 3'225'200.00 in die Gesamtliquidation einzubeziehen und anteilsmässig auf alle ehemals angeschlossenen Arbeitgeber zu verteilen seien. Zudem sei die PVS B-I-O zu verurteilen, den Verteilplan dergestalt anzupassen, dass beim Verteilschlüssel der Betrag der technischen Rückstellungen für die Gemeinde Ostermundigen von CHF 7'865'690.00 auf CHF 1'926'000.00 reduziert und die freien Mittel gemäss angepasstem Verteilschlüssel auf alle ehemals angeschlossenen Arbeitgeber verteilt werden.

Im Rahmen dieser Verfahren wird somit unter anderem auch über die allfällig der Gemeinde Ostermundigen zustehenden Mittel verbindlich entschieden werden und somit insbesondere auch, ob die PVS B-I-O der PVK noch einen Betrag von CHF 2'709'395.75 zu überweisen hat. Deshalb stellt die Beantwortung der Fragen betreffend die der Gemeinde im Rahmen des Übertritts bzw. der ihr aus der PVS B-I-O aus der Gesamtliquidation zustehenden Mittel (B.1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde) lediglich eine Einschätzung unsererseits dar.



B. Bericht

1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde

1.1. Fragen A, Ziffer 4 der Interpellation

Hat der Gemeinderat eine schriftliche Zusicherung der PVK der Stadt Bern, dass die Mittel, die ihr aus der Gesamtliquidation zufließen könnten, der Arbeitgeberbeitragsreserve von Ostermundigen zugeführt werden? Entgegen den Aussagen des Gemeinderates ist im Vermögensübertragungsvertrag mit der PVS BIO und PVK der Stadt Bern nämlich nicht festgehalten, dass ein Überschuss aus der Gesamtliquidation der Gemeinde Ostermundigen zugutekommen soll.

Ziffer 4, zweiter Absatz des Vertrags zur Vermögensübertragung zwischen der PVS B-I-O, der PVK und der Gemeinde Ostermundigen vom 26.06.2018 (nachfolgen «Vertrag zur Vermögensübertragung»; Quelle 1) sieht explizit vor, dass wenn sich nach der Liquidation der PVS B-I-O herausstellen sollte, dass die Gemeinde Ostermundigen für den Einkauf in den Deckungsgrad und die vorhandenen Reserven der PVK einen zu hohen Betrag bezahlt hat, diese der Gemeinde Ostermundigen den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Überweisung durch die PVS B-I-O zurückbezahlt.

Die PVK hat dieses Verständnis des Vertragsinhalts im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt und festgehalten, dass weitere Guthaben die der Gemeinde Ostermundigen aus der Liquidation der PVS B-I-O zustehen, auch an die Gemeinde zurückfliessen, sobald sie von der PVS B-I-O an die PVK überwiesen werden (Quelle 2). Allenfalls könnte dieser Überschuss auch der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben werden.

Gestützt auf den erhaltenen Informationen bestehen neben dem genannten Vertrag zur Vermögensübertragung keine weiteren Abmachungen zwischen der Gemeinde Ostermundigen und der PVK zur Handhabung von Überschüssen aus der Gesamtliquidation (Quelle 2).

Beantwortung der Frage:

Ziffer 4 des Vermögensübertragungsvertrags sieht vor, dass die überschüssigen Mittel, welche aus der Gesamtliquidation der PVS B-I-O resultieren, durch die PVK der Gemeinde Ostermundigen innert 30 Tagen ab Erhalt der Überweisung zurückbezahlt werden. Dieses Verständnis des Vertragsinhalts wurde durch die PVK schriftlich bestätigt, wobei alternativ zur Rückzahlung eine Gutschrift auf die Arbeitgeberbeitragsreserve erfolgen kann.



1.2. Fragen B, Ziffer 4 der Interpellation

Aus dem Vertrag zur Vermögensübertrag schliessen wir, dass Ostermundigen nach dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung CHF 15.6 Mio. für die Sanierung bezahlt hat:

- **CHF 11.0 Mio. für die Einkaufssumme**
- **CHF 1.9 Mio. für die von der PVS BIO an die PVK zedierten Verbindlichkeiten für den oben erwähnten Anteil für die Abfederungsmassnahmen und für die Zinsen auf dem 2018 nicht einbezahlten Sanierungseinlage.**
- **CHF 0.7 Mio. nochmals für Zinsen auf den nicht einbezahlte Sanierungseinlage**
- **CHF 2.7 Mio. für die AGBR Abfederungsmassnahmen**

Sind die restlichen CHF 2.7 Mio. (CHF 18.3 Mio. – 15.6 Mio.) von der PVK Bern an Ostermundigen zurückbezahlt worden?

Gegenstand dieser Fragen bildet das Rechtsverhältnis zwischen der PVK und der Gemeinde Ostermundigen und der damit verbundenen gegenseitigen Ansprüche.

Zur Beantwortung der obigen Fragen sind in einem ersten Schritt folgende Beträge einander gegenüberzustellen (Ziffer 1.2.1):

- Die gestützt auf den Vermögensübertragungsvertrag durch die Gemeinde Ostermundigen geschuldeten Beträge;
- die durch die Gemeinde Ostermundigen erfolgten Zahlungen (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Rücküberweisungen der PVK).

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, wie die entgegengenommenen Beträge in der PVK berücksichtigt wurden und wie die PVK den der Gemeinde Ostermundigen zukommenden Überschuss berechnet hat (Ziffer 1.2.2).

Der Vertrag zur Vermögensübertragung regelt die Rückzahlung allfälliger durch die Gemeinde Ostermundigen zu viel einbezahlten Mittel durch die PVK nach der Liquidation der PVS B-I-O. Dies schliesst nach unserem Verständnis auch allfällige Mittel ein, die die Gemeinde Ostermundigen beim Eintritt ihres Personals bei der PVK zu viel bezahlt hat.



1.2.1. Von der Gemeinde Ostermundigen geschuldete Beträge vs. bisherige Zahlungsflüsse

1.2.1.1. Vertraglich geschuldete Beträge

Beim Eintritt in die PVK vertraglich geschuldete Beträge	In CHF	
Einkaufssumme	10'345'152.00	(1)
Abfederungsmassnahmen gemäss Quelle 3 (am 22.01.2018 an PVK zedierte Forderung)	1'201'391.40	(2)
Zins auf Einlagen gemäss Quelle 3 (am 22.01.2018 an PVK zedierte Forderung)	666'590.35	(3)
Restlicher Betrag der Abfederungsmassnahmen	2'698'609.09	(4)
Archivierungskosten	20'000.00	(5)
Total vertraglich geschuldet	14'931'742.84	

Bemerkungen zur Tabelle

- (1) Einkaufssumme**- Gestützt auf Ziffer 4 des Vertrags zur Vermögensübertragung übernimmt die Gemeinde Ostermundigen die Differenz zwischen den von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerten und dem Totalbetrag der Verpflichtungen gegenüber der PVK gemäss Ziffer 3 des Vertrags zur Vermögensübertragung. Vor diesem Hintergrund resultiert der Einkaufsbetrag von CHF 10'345'152.00 aus der Differenz zwischen dem Total der Verpflichtungen für den Deckungsgrad von 96.4% im Umfang von CHF 78'068'823.75 und dem durch die PVS B-I-O zu überweisenden Betrag im Umfang von CHF 67'723'671.75. Die Interpellanten gehen diesbezüglich von einem höheren Einkaufsbetrag von rund CHF 11 Mio. aus. Sie gehen dabei u.E. fälschlicherweise davon aus, dass der Zins von CHF 666'590.35 ebenfalls für den Einkauf in die PVK erforderlich war. Wie nachfolgend dargelegt, trifft dies jedoch nicht zu (vgl. dazu insbesondere Ziffer 3.)
- (2) Zedierte Forderung betr. Abfederungsmassnahmen** - Gestützt auf Ziffer 6 des Vertrags zur Vermögensübertragung ist der Gemeinde Ostermundigen im Dezember 2017 der Betrag von CHF 1'203'935.75 in Rechnung gestellt worden, welcher der durch die PVS B-I-O an die PVK zedierten Forderung entspricht (siehe hierzu auch Quelle 3). Nachträglich ist jedoch festgestellt worden, dass die Rechnung zu hoch war, so dass diese um CHF 2'544.35 reduziert wurde. Der der Gemeinde Ostermundigen für Abfederungsmassnahmen in Rechnung gestellte Betrag von CHF 1'203'935.75 basiert auf Anhang B des Vorsorgereglements Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017 (Quelle 4). Der Betrag entspricht der Summe der den betroffenen aktiven Versicherten durch die PVS B-I-O per 1. Januar 2017 gutgeschriebenen Beträge für Abfederungsmassnahmen aufgrund des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat; vgl. dazu auch die Bemerkungen zur nachfolgenden Tabelle.
- (3) Zedierte Forderung betr. Zins auf Einlagen** – Die Forderung der PVS B-I-O gegenüber der Gemeinde Ostermundigen, welche an die PVK zediert worden ist, basiert auf den Anhängen B (B.4) und C (C.4) des Vorsorgereglements Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017 (Quelle 4), und resultiert aus dem Zins von 3% auf den per 1. Januar 2017 fälligen Sanierungseinlagen und Abfederungsmassnahmen. In Bezug auf die in der vorstehenden Position (2) erwähnten Kor-



rektur von CHF 2'544.35 ist festzuhalten, dass auch der Zins entsprechend reduziert wurde. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 2.

- (4) Restlicher Betrag der Abfederungsmassnahmen** - Die Ansprüche auf Abfederungsmassnahmen richten sich nach Art. 141c der Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Ostermundigen (VPBO, Quelle 5). Dieser sieht vor, dass die Abfederungsmassnahmen – anders als im Vorsorgereglement Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017 – erst bei Pensionierung gutgeschrieben werden. Treten Versicherte vor der Pensionierung aus, verfällt der Anspruch auf Abfederungsmassnahmen. Zudem wird er bei vorzeitiger Pensionierung gekürzt; ebenso erfolgt grundsätzlich eine Kürzung im Umfang eines allfälligen Kapitalbezugs. Vor diesem Hintergrund hat sich dieser Betrag aufgrund der Entwicklung des Versichertenbestandes inzwischen reduziert und wird sich voraussichtlich auch in Zukunft weiter reduzieren. Die Bestimmung gemäss Art. 141c VPBO wurde erst mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. August 2018 geändert und somit nach Unterzeichnung des Vertrags zur Vermögensübertragung.

Hinsichtlich der Abfederungsmassnahmen basiert der Vertrag zur Vermögensübertragung jedoch nicht auf der im Vorsorgereglement der PVS B-I-O als Standardvariante vorgesehenen Regelung, sondern bereits auf den Prinzipien der damals erst im Entwurf vorliegenden VPBO (Art. 6 des Vertrags zur Vermögensübertragung, Quelle 1 und 2). Diese Regelung sieht im Gegensatz zur Standardvariante gemäss Vorsorgereglement der PVS B-I-O nicht mehr jeweils eine Gutschrift per 1.1. eines Jahres, erstmals per 1.1.2017, vor, sondern erst bei ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung, soweit eine Altersrente bezogen wird. Der vertraglich geschuldete Restbetrag für die Abfederungsmassnahmen von CHF 2'698'609.09, welcher auch von den Interpellanten erwähnt wird, ist daher heute nicht mehr aktuell.

Generell ist zudem festzuhalten, dass sich der für die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen erforderliche Betrag über die Zeit mehrfach verändert hat. Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Anhang zu diesem Bericht.

Die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen erfolgt mittels der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen in der PVK. Geöffnet wurde diese gemäss Abrechnung der PVK (Quelle 6.1) durch den in der PVK aus den Einzahlungen der Gemeinde Ostermundigen entstehenden Überschuss (CHF 1'166'764.47) sowie dem durch die Gemeinde Ostermundigen gestützt auf die Rechnung vom 15.02.2019 bezahlten Restbetrag (CHF 968'249.67), was ein Total von CHF 2'135'014.14 ergibt (siehe hierzu auch Ziffer 1.2.2. Position (3)). Gestützt auf die durch die PVK erhaltenen Informationen (Quelle 2) beliefen sich die anwartschaftlichen Ansprüche für Abfederungsmassnahmen per 31. Dezember 2020 auf CHF 1'594'286.08. Dieser Betrag kann in Zukunft je nach Entwicklung des Versichertenbestandes noch weiter sinken.

In Anbetracht dessen, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve, welche zur Finanzierung der Abfederungsmassnahmen dient, unter anderem von der Höhe des Überschusses der Eintrittsabrechnung der PVK (Quelle 6.1) abhängt, verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.2.2.

- (5) Archivierungskosten** – Gestützt auf Ziffer 13 des Vertrags zur Vermögensübertragung entschädigt die Gemeinde Ostermundigen die PVK mit einer einmaligen Pauschale für die Archivierung sämtlicher Unterlagen von CHF 20'000.00.



Weiterer gestützt auf den Vertrag zur Vermögensübertragung geschuldeter Betrag:

Weiterer vertraglich geschuldeter Betrag	In CHF	
Sanierungseinlage zur Finanzierung der Unterdeckung von 3.6% bis 2051	2'929'514.40	(6)

Bemerkungen zur Tabelle

(6) Sanierungseinlage - Im Rahmen des Kreditbeschlusses vom 24. September 2017 (Quelle 7) hat das Stimmvolk im Zusammenhang mit dem Wechsel zur PVK per 1. Januar 2018 unter anderem einen Sanierungsbeitrag bis 2051 in der Höhe von CHF 2.75 Mio. beschlossen. Der vertraglich festgelegte Betrag an Sanierungsbeiträgen der Gemeinde Ostermundigen ist im Vergleich zu diesem beschlossenen Betrag leicht höher ausgefallen.

Die Sanierungseinlage stellt eine Verpflichtung der Gemeinde Ostermundigen zur Finanzierung der Differenz zwischen dem Deckungsgrad der PVK von 96.4% beim Neuanschluss der Gemeinde Ostermundigen per 1. Januar 2018 und dem Deckungsgrad der PVK von 100% dar. Die Sanierungseinlage ist durch die Gemeinde Ostermundigen bis 2051 durch jährliche Sanierungsbeiträge zu amortisieren. Gemäss den uns vorliegenden Informationen ist der jeweilige Saldo der Sanierungseinlage seitens der Gemeinde Ostermundigen nicht zurückgestellt (Quelle 8).

1.2.1.2. Bisherige Zahlungsflüsse¹

Zahlungsflüsse	in CHF	
Überweisung Einmaleinlage und Abfederungsmassnahmen durch die Gemeinde Ostermundigen an die PVK vom 29.03.2018	18'300'000.00	(1)
Rückerstattung überschüssiger Saldo durch die PVK an die Gemeinde Ostermundigen vom 12.07.2018	-1'500'000.00	(2)
Überweisung Restbetrag Abfederungsmassnahmen durch die Gemeinde Ostermundigen an die PVK vom 21.06.2019	968'249.67	(3)
Überweisung der Gemeinde an die PVK vom 21.06.2019, Archivierungskosten	20'000.00	
Rückerstattung der PVK vom 16. Februar 2021 aufgrund doppelt verrechneter IV-Fälle	-374'411.78	(4)
Total der durch die Gemeinde Ostermundigen geleisteten Zahlungen	17'413'837.89	

¹ Als jährlich anfallende Kosten sind die Sanierungsbeiträge in dieser Aufstellung nicht erwähnt. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf CHF 85'212.00 und im Jahr 2020 auf CHF 89'560.00 (Quelle 6.1).



Bemerkungen zur Tabelle

- (1) Überweisung Einmaleinlage und Abfederungsmassnahmen durch die Gemeinde Ostermundigen an die PVK vom 29.03.2018** – Aus den Buchungsbelegen der Gemeinde Ostermundigen ist ersichtlich (Quelle 9), dass die Überweisung der 18.3 Mio. sich aus der Einmaleinlage im Umfang von CHF 14.1 Mio. und aus dem Betrag zur Finanzierung von Abfederungsmassnahmen im Umfang von CHF 4.2 Mio. zusammensetzt. Diese Zahlung basiert auf dem Kreditabschluss vom 24. September 2017, in welchem das Stimmvolk für den Wechsel zur PVK per 1. Januar 2018 einen Kredit im Umfang von CHF 21.05 Mio. (bestehend aus CHF 14.1 Mio. Einmaleinlage; CHF 2.75 Mio. Sanierungsbeitrag bis 2051; CHF 4.2 Mio. Abfederungsmassnahmen) genehmigt hat.
- (2) Rückerstattung überschüssiger Saldo durch die PVK an die Gemeinde Ostermundigen vom 12.07.2018** – Die Gemeinde Ostermundigen hat per 12.07.2018 einen überschüssigen Saldo von 1.5 Mio. von der PVK zurückerstattet erhalten (Quelle 10). Gemäss der Stellungnahme der PVK (Quelle 2) wurde die Rückerstattung getätigt, weil die PVK davon ausging, dass die Liquidation in Kürze abgeschlossen sei und Gelder von der PVS B-I-O einbezahlt werden würden.
- (3) Überweisung Restbetrag Abfederungsmassnahmen durch die Gemeinde Ostermundigen an die PVK vom 21.06.2019** – Die Gemeinde Ostermundigen hat per 21.06.2019 die von der PVK zusätzlich in Rechnung gestellten Abfederungsmassnahmen im Umfang von CHF 968'249.67 überwiesen. Die Rechnung (Quelle 11) war ursprünglich zugunsten der PVS B-I-O ausgestellt worden, mit der Bitte um Prüfung, ob dieser Betrag aus den der Gemeinde Ostermundigen zustehenden Mitteln beglichen werden kann.

In der entsprechenden Rechnung der PVK vom 15.02.2019 ist der zusätzliche Betrag von CHF 968'249.67 für Abfederungsmassnahmen folgendermassen begründet worden:

Restbetrag Abfederungsmassnahmen	Betrag in CHF
Summe der Abfederungsmassnahmen gemäss Liste	3'053'592.77
Abzüglich Korrekturen (nicht berechnete Personen)	-921'288.60
Restansprüche auf Abfederungsmassnahmen	2'132'304.17
Abzüglich Saldo zu Gunsten der Gemeinde Ostermundigen	-1'164'114.50
Saldo	968'249.67

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Abfederungsmassnahmen in der Tabelle unter Ziffer 1.2.1.1.

- (4) Rückerstattung der PVK vom 16. Februar 2021 aufgrund doppelt verrechneter IV-Fälle** - Nach Rückfragen von PwC zum Total der Verpflichtungen - insbesondere infolge der Differenzen zwischen den Verpflichtungen gemäss der durch die PVK erstellten Abrechnung und dem Vermögensübertragungsvertrag - hat die PVK die Höhe der Austrittsleistungen bei Eintritt um CHF 374'411.78 reduziert. Hintergrund dieser Anpassung war, dass für zwei Invalidenrentner auch eine Austrittsleistung geführt wird, obwohl es sich um solche mit Anspruch auf eine lebenslängliche und nicht auf eine temporäre Invalidenrente handelt. Gemäss eigener Stellungnahme (Quelle 6.1) hat die PVK die Rückerstattung von CHF 374'411.78 an die Gemeinde Ostermundigen vorgenommen.



1.2.2. Umgang der PVK mit den eingegangenen Mitteln

Die von der PVK erhaltene interne Abrechnung (Quelle 6.1) zeigt folgendes Bild:

A. Verpflichtungen für den Einkauf in die PVK am 1.1.2018 (für Deckungsgrad von 96.4%)	
Austrittsleistungen der aktiven Versicherten (inkl. vorgezogene Abfederungsmassnahme, die von der PVS B-I-O im 12.2017 auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben wurde)	27'859'505.67
Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden	44'400'749.72
Reserven und Rückstellungen (8.0384%)	5'808'568.36
Total Verpflichtungen	<u>78'068'823.75</u> (1)
B. Zahlungen und Übernahme der Immobilien bis 12.07.2018	
Akontozahlung der PVS B-I-O vom 18.12.2017	25'000'000.00
Überweisung der Gemeinde Ostermundigen vom 28.3.2018 Betrag der Zession PVS B-I-O	666'590.35
Überweisung der Gemeinde Ostermundigen vom 28.3.2018	17'633'409.65
Übernahme der Immobilien der PVS B-I-O	37'810'000.00
Rückzahlung der PVK an die Gemeinde Ostermundigen vom 12.7.2018	-1'500'000.00
Total Zahlungen und Übernahme Immobilien	<u>79'610'000.00</u> (2)
C. Weitere Zahlungen	
Rückzahlung PVK an Gemeinde Ostermundigen am 16.02.2021	-374'411.78
Differenz zwischen A und B, abzüglich C (z. G. Arbeitgeberbeitragsreserve)	<u>1'166'764.47</u> (3)

Bemerkungen zur Tabelle:

- (1) **Total Verpflichtungen** – Nach weiteren Rückfragen von PwC zum Total der Verpflichtungen - insbesondere aufgrund festgestellter Differenzen zwischen den Verpflichtungen gemäss der durch die PVK erstellten Abrechnung und dem Vertrag zur Vermögensübertragung - hat die PVK die Höhe Total Verpflichtungen von CHF 78'071'473.72 auf CHF 78'068'823.75 reduziert. Durch diese Korrektur hat sich der Überschuss aus der Differenz zwischen A und B, abzüglich C, entsprechend erhöht.
- (2) **Total Zahlungen und Übernahme Immobilien** – In dieser Position werden nur die tatsächlichen Zahlungen sowie der Betrag, zu dem die Immobilien angerechnet wurden, aufgeführt. Die illiquide Anlage Hypotheka ist nicht unter den Zahlungen und Übernahmen der PVK aufgeführt, sondern separat aufgelistet (Quelle 6.1). Dies, obwohl gemäss unserem Verständnis des Vertrags zur Vermögensübertragung die durch die PVS B-I-O ebenfalls übertragene illiquide Anlage Hypotheka im Sinne einer Akonto-Anrechnung, d.h. bis zum Feststehen des Nettoerlöses dieser Anlage



nach Ziffer 10 des Vertrags zur Vermögensübertragung, mit einem Betrag von CHF 333'750.00 (was 75% ihres Nominalwerts entspricht), vorerst übernommen wurde (Quelle 1). Liegt gemäss Ziffer 10 des Vertrags zur Vermögensübertragung der Erlös beim Verkauf oder Ablauf dieser illiquiden Anlage abzüglich sämtlicher Kosten (d.h. Nettoerlös) höher als der angerechnete Buchwert, wird die Differenz dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen gutgeschrieben. Mindererträge hingegen werden ihr in Rechnung gestellt. Der PVK ist die im Vertrag zur Vermögensübertragung festgehaltene Übernahme der Anlage Hypotheka zum Wert von 75% des Nominalwerts bewusst. Die Anlage Hypotheka sei jedoch aufgrund der Komplexität der Abrechnung bewusst nicht in der Abrechnung einbezogen und konsequenterweise auch in der Jahresrechnung der PVK bisher zu CHF 0.00 bilanziert worden (Besprechung zwischen dem Geschäftsführer PVK und PwC vom 9. April 2021 im Nachgang zum Erhalt der E-Mail vom 7. April 2021, vgl. Quelle 6.2). Aktuell seien Gerichtsverfahren am Laufen und daher noch verschiedene Zinszahlungen und Anwaltskosten gegenüber den verschiedenen Akteuren offen. Die PVK wird, sobald es ihr möglich sein wird, eine Abrechnung gegenüber der Gemeinde Ostermundigen erstellen und den effektiven Wert der Rückzahlungen und Zinsen, abzüglich Kosten, an die Gemeinde Ostermundigen zurückerstatten oder, wenn gewünscht, auf die Arbeitgeberbeitragsreserve übertragen (Quellen 6.1 und 6.2).

In dieser Position auch nicht enthalten sind weitere Zahlungen, wie bspw. die Pauschale für Archivierung, welche separat abgerechnet worden ist.

(3) Differenz zwischen A und B, abzüglich C - Dieser überschüssende Betrag von CHF 1'166'764.47 und der per 21.06.2019 durch die Gemeinde Ostermundigen überwiesene Betrag von CHF 968'249.67 zur Finanzierung des Restbetrags der Abfederungsmassnahmen ist durch die PVK der Arbeitgeberbeitragsreserve gutzuschreiben (Total CHF 2'135'014.14).

Gestützt auf die durch die PVK zur Verfügung gestellten Abrechnung und ihren Stellungnahmen konnten wir feststellen, dass die PVK jeweils nicht berücksichtigt hat, ob die eingegangenen Zahlungen durch die PVS B-I-O oder durch die Gemeinde Ostermundigen vertraglich geschuldet sind – wie auch aus den Ausführungen unter Ziffer 1.3 nachfolgend ersichtlich wird. Im Fokus stand, dass die eingebrachten Mittel das Total der Verpflichtungen (CHF 78'068'823.75) gedeckt werden.



Beantwortung der Fragen:

Basierend auf dem Vertrag zur Vermögensübertragung hatte die Gemeinde Ostermundigen beim Eintritt in die PVK einen Betrag von insgesamt CHF 14'931'742.84 zu leisten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Beim Eintritt in die PVK vertraglich geschuldete Beträge	In CHF
Einkaufssumme	10'345'152.00
Abfederungsmassnahmen gemäss Beilage 4 (am 22.01.2018 an PVK zederte Forderung)	1'201'391.40
Zins auf Einlagen gemäss Beilage 4 (am 22.01.2018 an PVK zederte Forderung)	666'590.35
Restlicher Betrag der Abfederungsmassnahmen	2'698'609.09
Archivierungskosten	20'000.00
Total vertraglich geschuldet	14'931'742.84

Die Interpellanten gehen u.E. fälschlicherweise davon aus, dass der Zins auf Einlagen im Betrag von CHF 666'590.35 ebenfalls für den Einkauf verwendet werden musste. Dies ist nicht der Fall. Dieser Betrag führte zu einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen in der PVK; wir verweisen diesbezüglich auf Ziffer 3 des Berichts.

Die PVK hat bei ihrer Abrechnung bisher nicht berücksichtigt, dass die eingegangenen Zahlungen vertraglich durch die PVS BIO und nicht durch die Gemeinde Ostermundigen geschuldet sind. Wie in Ziffer 1.3. des Berichts aufgezeigt, hat die PVS B-I-O den vertraglich geschuldeten Betrag von CHF 2'709'395.75 nicht der PVK überwiesen. Dies bildet derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht; vgl. Abschnitt A, Ziffer 3.

Zudem hat die PVK die illiquide Anlage Hypotheka in der Eintrittsabrechnung nicht wie vertraglich vorgesehen zu einem Betrag von CHF 333'750.00, sondern zu einem Betrag von CHF 0.00, angerechnet. Dies hat zur Folge, dass der Überschuss zugunsten der Gemeinde Ostermundigen in der PVK vorläufig tiefer ausfällt, als wenn die durch die Gemeinde Ostermundigen vertraglich geschuldeten Beträge den tatsächlich geleisteten Beträgen gegenübergestellt worden wären. Die PVK hat nach Liquidierung der Anlage Hypotheka eine entsprechend Korrekturabrechnung in Aussicht gestellt.

Handlungsbedarf:

- Betreffend den von der PVS B-I-O vertraglich geschuldeten Betrag von CHF 2'709'395.75 verweisen wir auf unsere entsprechende Empfehlung zu Ziffer 1.3.
- Betreffend die illiquide Anlage Hypotheka ist gegenüber der PVK sicherzustellen, dass nach Liquidierung dieser Anlage eine detaillierte Schlussabrechnung erstellt wird.



1.3. Fragen B, Ziffer 5 der Interpellation

Aufgrund der Jahresrechnung der PVS BIO 2018 verbleiben bei der Gesamtliquidation rund CHF 6.3 Mio. Mittel zum Verteilen an die Gemeinden und Institutionen. Rund CHF 2.7 Mio. ist mit dem Verkauf der Liegenschaften entstanden und rund 0.9 Mio. Franken betrifft die Auflösung einer technischen Rückstellung. Die restlichen CHF 2.7 sind weder durch die Betriebstätigkeit noch durch Auflösung von weiteren Passiven erklärbar, so dass angenommen werden muss, dass dieser Betrag 2018 in die PVS BIO einbezahlt worden ist. Handelt es sich allenfalls um die restlichen CHF 2.7 Mio. gemäss Punkt 4, die von der PVK Bern an die PVS BIO überwiesen worden sind?

Seitens der PVS B-I-O haben wir keine weitergehenden Informationen darüber erhalten, wie die zu verteilenden Mittel im Rahmen der Gesamtliquidation zustande gekommen sind. Insbesondere von Interesse ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass der Teilliquidationsbericht per 31. Dezember 2017 (Quelle 12) von einer Bilanzsumme für den Fortbestand von 3.4 Mio. ausgeht, während die Bilanzsumme in der Jahresrechnung 2018 einen Betrag von 7.9 Mio. ausweist.

Aus der Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten/zu übertragenden Aktiven mit den erfolgten Zahlungsflüssen zwischen der PVK und der PVS B-I-O lassen sich jedoch gewisse Rückschlüsse ziehen.

Verbindlichkeiten/zu übertragenden Aktiven gemäss Vertrag		(1)
Liquidität bzw. noch zu liquidierende Aktiven	65'519'395.75	
Anrechnung Anlagen Hypotheka (75%)	333'750.00	
Abgetretene Forderungen ggü. der Gemeinde Ostermundigen	1'870'526.00	
Total *	<u>67'723'671.75</u>	(2)
Tatsächlich durch die PVS B-I-O an die PVK übertragene Aktiven		
Überweisung PVS B-I-O vom 17.12.2017	25'000'000.00	
Anrechnung Liegenschaften (gem. Offerte PVK)	37'810'000.00	
Anrechnung Anlagen Hypotheka (75%)	333'750.00	
Abgetretene Forderungen ggü. der Gemeinde Ostermundigen	1'870'526.00	
Durch PVS B-I-O übertragene Aktiven	<u>65'014'276.00</u>	
Differenz zwischen A und B	<u>2'709'395.75</u>	(3)

Bemerkungen zur Tabelle:

- (1) **Verbindlichkeiten/zu übertragende Aktiven** – Diese von der PVS B-I-O auf die PVK per 1.1.2018 zu übertragenden Bilanzwerte ergeben sich gestützt auf Ziffer 2 des Vertrags zur Vermögensübertragung.
- (2) **Total Verbindlichkeiten/zu übertragende Aktiven** – CHF 67'723'671.75 entspricht dem Wert gemäss Vertrag zur Vermögensübertragung. Der Wert gemäss Teilliquidationsbericht (Quelle 12), welcher vor dem Vertrag zur Vermögenübertragung erstellt worden ist, entsprach CHF 67'684'475. Hintergrund für diese unterschiedlichen Werte bildet die Tatsache, dass der Wert



aus dem Teilliquidationsbericht auf einen Deckungsgrad von ungerundet 79.154% basiert, der Wert aus dem Vertrag zur Vermögensübertragung jedoch auf 79.2%.

- (3) **Differenz zwischen A und B** – Aus dieser Gegenüberstellung lässt sich schliessen, dass die PVS B-I-O der PVK den Betrag von CHF 2'709'395.75, welcher vertraglich geschuldet gewesen wären, nicht überwiesen hat. Vor diesem Hintergrund vertreten wir die Meinung, dass dieser Betrag im Rahmen des Übertritts in die PVK per 1.1.2018 bereits hätte überwiesen werden müssen und deshalb nicht Teil des im Rahmen der Gesamtliquidation der PVS B-I-O zu verteilenden Liquidationserlöses bilden sollte. Zu diesem Ergebnis ist auch die BBSA in ihrer Verfügung vom 1.12.2020 gekommen. Diese Verfügung ist sowohl durch die Gemeinde Bolligen wie auch durch die PVS B-I-O vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten worden.

Beantwortung der Frage:

Aus obenstehender Aufstellung geht hervor, dass die PVS B-I-O der PVK den vertraglich geschuldeten Betrag von CHF 2'709'395.75 nicht überwiesen hat. Wie bereits in Abschnitt A. Ziffer 3. erwähnt, bildet die Frage der Zahlungspflicht der PVS B-I-O Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht.

Handlungsbedarf:

Bei Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids zu dieser Frage ist die PVK entsprechend zu informieren und eine Neuberechnung des Saldos zugunsten der Gemeinde Ostermundigen sicherzustellen.

2. Erhöhung der Rückstellung im 2018

2.1. Fragen B, Ziffer 1 der Interpellation

Weshalb ist 2018 die Rückstellung (kurz vor deren Auflösung) nochmals um CHF 1.5 Mio. erhöht worden? Erfolgte diese Auflösung zulasten der Erfolgsrechnung oder einer andern Bilanzposition?

Die Erhöhung der Rückstellung «Sanierung PVS BIO» in der Rechnung der Gemeinde Ostermundigen ist auf die Rückerstattung der PVK vom 12.07.2018 in der Höhe von CHF 1.5 Mio. zurückzuführen. Die Auflösung der Rückstellung im 2018 im Umfang von CHF 9'862'955.33 wurde erfolgswirksam verbucht (Position 110.3052.02). Dies ergibt sich aus den Quellen 9 und 13 sowie Quelle 14, S. 78. Der Saldo der Rückstellung «Sanierung PVS B-I-O» in der Höhe von CHF 988'249.67 entspricht dem seinerzeit noch an die PVK zu bezahlenden Betrag (siehe Ziffer 2.2.).

Beantwortung der Fragen:

- Die Erhöhung der Rückstellung (kurz vor deren Auflösung) in der Rechnung der Gemeinde Ostermundigen ist auf eine Rückerstattung der PVK vom 12.07.2018 in der Höhe von CHF 1.5 Mio. zurückzuführen.
- Die Auflösung im Umfang von CHF 9'862'955.33 wurde erfolgswirksam verbucht.
- Der verbleibende Saldo der Rückstellung in der Höhe von CHF 988'249.67 wurde inzwischen für die Finanzierung des Restbetrags Abfederungsmassnahmen und der Archivierungskosten verwendet (vgl. Ziffer 2.2.).



2.2. Fragen B, Ziffer 2 der Interpellation

Aus welchen Gründen ist ein Betrag von CHF 988'250 als Rückstellung belassen worden? Welches ist der Zusammenhang mit den Abfederungsmassnahmen?

Die Gemeinde Ostermundigen hat der PVK am 21. Juni 2019 gestützt auf die Rechnung der PVK vom 15.02.2019 (Quelle 11) einen Betrag von CHF 988'249.67 überwiesen. Der Betrag setzte sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Finanzierung von Restbetrag Abfederungsmassnahmen: CHF 968'249.67
- Archivierungskosten: CHF 20'000.00

In Bezug auf den in Rechnung gestellten Restbetrag Abfederungsmassnahmen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2.1.2 Position (4). Im Zeitraum 2018 – 2020 erfolgten effektive Auszahlungen bei Pensionierungen in Höhe von CHF 379'662.30, wodurch sich der Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserve per 31.12.2020 auf CHF 1'755'351.84 reduziert hat.

Gemäss Abrechnung der PVK (Quelle 6.1) hat die PVK den zur Finanzierung der Abfederungsmassnahmen noch nicht verwendeten Betrag der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen gutgeschrieben.

Beantwortung der Fragen:

Die Gemeinde Ostermundigen hat die Überweisung von CHF 988'249.67 basierend auf der Rechnung der PVK vom 15.02.2019 vorgenommen, wovon ein Betrag von CHF 968'249.67 zur restlichen Finanzierung der künftigen Abfederungsmassnahmen diene. Aufgrund von zu erwartenden Veränderungen des Versichertenbestandes, vorzeitigen Pensionierungen und Kapitalbezügen wird der für die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen notwendige Betrag voraussichtlich abnehmen, so dass der entsprechende Betrag der Arbeitgeberbeitragsreserve im Rahmen ihrer Zweckbestimmung durch die Gemeinde Ostermundigen anderweitig verwendet werden kann.

Handlungsbedarf:

Wir empfehlen, seitens PVK hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsreserve bei weiteren Buchungen jeweils eine aktualisierte Abrechnung erstellen zu lassen.

3. Korrektheit der Zinszahlung (Fragen B, Ziffer 3 der Interpellation)

Trifft unsere Beurteilung zu, dass die Gemeinde den sogenannten Zins von CHF 666'590 zweimal an die PVK entrichtet hat? Und trifft es zu, dass dies beide Male zu Unrecht erfolgt ist, weil die Forderung in der Bilanz der PVS BIO weder vorhanden ist noch an die PVK übertragen worden ist?

Die zwischen der Gemeinde Ostermundigen und der PVK erfolgten Zahlungsflüsse wurden bereits unter Ziffer 1.2.1. behandelt. Daraus ist keine Doppelzahlung ersichtlich.

Wie aus der Tabelle in Ziffer 1.2.2. hervorgeht, ist der Betrag des Zinses auf der Sanierungseinlage im Umfang von CHF 666'590.35 nur einmal berücksichtigt. Weiter basiert die Berechnung der Verpflichtungen für den Einkauf in die PVK per 1.1.2018 in deren Deckungsgrad von 96.4% auf einem Betrag von **CHF 78'068'823.75**. Dieser Betrag setzt sich aus den Austrittsleistungen der Aktivversicherten,



dem Rentnerdeckungskapital und dem Einkauf in die Reserven und Rückstellungen zusammen; der fragliche Zins von CHF 666'590.35 ist darin nicht enthalten.

Der fragliche Zins war folglich für den Einkauf in die PVK gar nicht erforderlich. Andererseits bestand innerhalb der PVS B-I-O eine entsprechende Forderung gegenüber der Gemeinde Ostermundigen. Wäre diese Forderung nicht im Rahmen der Zession auf die PVK übertragen worden, wäre sie in der PVS B-I-O verblieben und es hätte zumindest die Gefahr bestanden, dass die entsprechenden Mittel – nach Begleichung der Forderung durch die Gemeinde Ostermundigen – im Rahmen der Liquidation unter den Anschlüssen aufgeteilt worden wäre.

Der seitens der Gemeinde Ostermundigen am 28.3.2018 bezahlte Zins von CHF 666'590.35 führte seitens der PVK somit zu einem Überschuss, der zu einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen führte.

Die PVK hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass durch die Zession des Zinses auf den geschuldeten Einlagen die Schuld für den Einkauf nicht erhöht werden sollte (Quelle 6.2). Ziel der Zession sei primär gewesen, dass diese Schuld nicht in den Liquidationserlös der PVS B-I-O falle (Quelle 6.2). Gemäss mündlicher Aussage des Geschäftsführers der PVK anlässlich eines Telefonats mit PwC vom 9. April 2021 ist damit bewusst vom Wortlaut des Vertrags zur Vermögensübertragung (Ziffer 3) abgewichen worden, indem nicht wie darin beschrieben zum Einkaufsbetrag noch der Zins von CHF 666'590.35 hinzugerechnet worden ist – dies gerade um eine Doppelzahlung zu vermeiden.

Tatsächlich findet sich in der Bilanz der PVS B-I-O per 31. Dezember 2017 keine der obigen Zinsforderung entsprechende Verpflichtung der Gemeinde Ostermundigen.

Aus der Rechnung der PVS B-I-O vom 18. Dezember 2017 geht jedoch hervor, dass der Gemeinde Ostermundigen neben der Zinsforderung von CHF 666'590.35 eine Sanierungseinlage gemäss Anhang C Vorsorgereglement von CHF 16'200'000 sowie eine Einlage für Abfederungsmassnahmen gemäss Anhang B Vorsorgereglement von CHF 6'019'678.75, insgesamt also CHF 22'219'678.75, in Rechnung gestellt wurde (Anhang zur Quelle 3). Obwohl diese Forderung per 31. Dezember tatsächlich bestand, wurde sie aufgrund des Übertritts zur PVK per 1. Januar 2018 faktisch obsolet, da sie auf dem bisherigen Vorsorgereglement der PVS B-I-O basierte. Die für den Einkauf in die PVK erforderlichen Mittel gehen stattdessen aus dem Vertrag zur Vermögensübertragung hervor.

Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass seitens der PVK ungeachtet der in Rechnung gestellten Einmaleinlagen durch die PVS B-I-O die Vorsorgeguthaben der Versicherten nicht gekürzt, sondern zu 100% angerechnet wurden. Der für den Einkauf bei der PVK fehlende Betrag wurde, wie bereits erwähnt, im Rahmen des Vertrags zur Vermögensübertragung berücksichtigt und durch die Gemeinde Ostermundigen durch die Bezahlung einer Einmaleinlage beglichen.



Beantwortung der Fragen:

- Die Zinsforderung gegenüber der Gemeinde Ostermundigen im Betrag von CHF 666'590.35 basiert auf einer Rechnung der PVS B-I-O vom 18. Dezember 2017. Diese enthält auch Forderungen für eine Sanierungseinlage gemäss Anhang C Vorsorgereglement von CHF 16'200'000 sowie für eine Einlage für Abfederungsmassnahmen gemäss Anhang B Vorsorgereglement von CHF 6'019'678.75, insgesamt also CHF 22'219'678.75. Diese Forderung basierte auf dem bisherigen Vorsorgereglement der PVS B-I-O; mit dem Übertritt der Versicherten zur PVK wurde diese jedoch faktisch obsolet. Es ist anzunehmen, dass seitens der PVS B-I-O aus diesem Grunde auf einen entsprechenden Ausweis in der Jahresrechnung 2017 verzichtet wurde.
- Die Berechnung der Verpflichtungen für den Einkauf in die PVK per 1.1.2018 in deren Deckungsgrad von 96.4% basierte auf einem Betrag von CHF 78'068'823.75, welcher sich aus den Austrittsleistungen der Aktivversicherten, dem Rentnerdeckungskapital und dem Einkauf in die Reserven und Rückstellungen zusammensetzt; der fragliche Zins von CHF 666'590.35 ist darin nicht enthalten.
- Der von der Gemeinde Ostermundigen am 28.3.2018 überwiesene Betrag von gesamthaft CHF 18'300'000.00 wurde nicht vollumfänglich für den Einkauf in den Deckungsgrad bei der PVK benötigt und bewirkte bei der PVK einen Überschuss, der letztlich zu einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen führte.
- Die Gemeinde Ostermundigen hat den Zins im Umfang von CHF 666'590.35 nicht doppelt bezahlt.

4. Prüfung ordnungsgemässe Abwicklung Vermögensübertragung (Fragen B, Ziffer 6 der Interpellation)

Hat die Revisionsstelle der Gemeinde die ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 geprüft? Wie lauten die Ergebnisse?

Gestützt auf Ziffer 12 des Vertrags zur Vermögensübertragung (Quelle 1) haben die Vertragsparteien die Vermögensübertragung ihrer Revisionsstelle zu melden, welche die ordnungsgemässe Abwicklung im Rahmen der Jahreskontrolle überprüfen müssen.

Weder der Bericht der Revisionsstelle (ROD Treuhand AG) zur Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Ostermundigen (Quelle 15) noch derjenige der Revisionsstelle der PVS B-I-O (Balmer Etienne; Quelle 16) enthält eine explizite Aussage, dass eine Prüfung der Abwicklung der Vermögensübertragung erfolgt ist. Immerhin enthält der Revisionsstellenbericht von Balmer Etienne die Aussage, dass unter anderem geprüft worden sei, dass die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht. Wie bereits erwähnt, konnten seitens der PVS B-I-O keine weiteren Informationen erhältlich gemacht werden. Die ROD Treuhand AG hat PwC am 25.03.2021 telefonisch bestätigt, dass sie von der Gemeinde Ostermundigen keinen Auftrag für die Prüfung der ordnungsgemässen Abwicklung der Vermögensübertragung erhalten hat. Aus dem Management Letter der ROD Treuhand vom 11. September 2019 über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Ostermundigen geht hervor, dass im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 seitens der Revisionsstelle einzelne im Zusammenhang mit dem Neuanschluss stehende Punkte, bspw. notwendige Änderungen an Erlassen (PBO und VPBO) infolge Neuanschluss bei der PVK seitens der Gemeinde Ostermundigen, geprüft wurden.



- **Beantwortung der Fragen:**

Die Revisionsstelle der Gemeinde Ostermundigen hat die ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung nicht umfassend geprüft. Sie hat jedoch anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung einzelne im Zusammenhang mit dem Neuanschluss stehende Punkte, bspw. die Auflösung von Rückstellungen infolge Neuanschluss bei der PVK seitens der Gemeinde Ostermundigen geprüft.

- In ihrem Bestätigungsbericht zuhanden des Grossen Gemeinderates vom 20.5.2019 hat die ROD Treuhand zudem bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr nach ihrer Beurteilung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Für PricewaterhouseCoopers AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schneeberger' with a stylized flourish at the end.

Markus Schneeberger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Ehrensberger' with a stylized flourish at the end.

Roger Ehrensberger



C. Quellenverzeichnis

1. Vertrag zur Vermögensübertragung zwischen der PVS B-I-O, der PVK und der Gemeinde Ostermundigen vom 26.06.2018 (ohne Übertragungsvertrag betreffend Liegenschafts-Portfolio vom 19. Juni 2018 und ohne entsprechender Nachtrag Nr. 1 vom 6. Juli 2018)
2. Stellungnahme der PVK vom 19.02.2021: E-Mail Jürg Schad (Geschäftsführer PVK) an Markus Schneeberger (PwC) vom 19.02.2021 und Auszug des darin erhaltenen Excel mit den Stellungnahmen der PVK zu den Fragestellungen von PwC
3. Forderungsabtretung (Zession) zwischen der PVS B-I-O und der PVK vom 21.01.2018 mit Rechnung der PVS B-I-O zuhanden der Gemeinde Ostermundigen vom 18. Dezember 2017 als Beilage
4. Vorsorgereglement Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017
5. Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Ostermundigen (VPBO) vom 21. April 2020, inklusive Anhang 15 zu VPBO
6. 1. Korrigierte Abrechnung: E-Mail Jürg Schad (Geschäftsführer PVK) an Roger Ehrensberger (PwC) vom 14.04.2021 und darin enthaltenes Excel der Eintrittsabrechnung der PVK, anonymisiert
2. E-Mail Jürg Schad (Geschäftsführer PVK) an Roger Ehrensberger (PwC) vom 07.04.2021
7. Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017: Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals; Kreditbeschluss für die Sanierungsmassnahmen verbunden mit einem Wechsel der Pensionskasse per 1. Januar 2018
8. Stellungnahme der Gemeinde Ostermundigen: Auszug aus dem Excel mit den Stellungnahmen der Gemeinde Ostermundigen zu den Fragestellungen von PwC aus der E-Mail von Martin Reusser (Gemeinde Ostermundigen) an Markus Schneeberger (PwC) vom 17.02.2021
9. Konto AG-Beiträge an Pensionskassen, 3052.00 der Gemeinde Ostermundigen vom 1.1.2018-31.12.2018
10. Beleg Gutschriftanzeige zugunsten der Gemeinde Ostermundigen im Auftrag von PVK per 12.07.2018
11. Rechnung der PVK zuhanden der PVS B-I-O vom 15. Februar 2019 (inkl. Stempel der Gemeinde Ostermundigen und entsprechende Signaturen zur Überweisung des Betrags)
12. Teilliquidationsbericht per 31. Dezember 2017 der PVS B-I-O
13. Konto Rückstellung Sanierung PVS B-I-O, 20560.00 der Gemeinde Ostermundigen vom 1.1.2018-31.12.2018
14. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Ostermundigen



15. Bericht der Revisionsstelle der Gemeinde Ostermundigen zur Jahresrechnung 2018
16. Jahresrechnung 2018 der PVS B-I-O (inkl. Bericht der Revisionsstelle)



D. Anhang

Historie der Abfederungsmassnahmen, PwC

Zeitliche Abfolge	Grundlage	Inhalt der Regelungen	Betrag der Abfederungsmassnahmen, <i>Quelle</i>	Kommentar PwC
(1) GGR Botschaft vom 08.09.2016	Botschaft zuhanden des Grossen Gemeinderates vom 08.09.2016	Siehe nachfolgende Position (2)	CHF 7'200'000.00 <i>GGR Botschaft vom 08.09.2016</i>	Die Botschaft wurde vom Gemeinderat am 8.9.2016 basierend auf dem durch den Stiftungsrat der PVS B-I-O beschlossene Vorsorgereglement der PVS B-I-O zuhanden des GGR verabschiedet.
(2) Vorsorgereglement der PVS B-I-O, 2017	Vorsorgereglement Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017, Anhang B	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeneration: Versicherte Personen, die am 31.12.2015 bereits versichert waren und am 1.1.2017 51 Jahre alt oder älter sind • Individueller Zuschuss wird in 5 Tranchen in den nächsten 5 Jahren jeweils per 1.1. eines Jahres gutgeschrieben, erstmals per 1.1.2017 • Austretende haben keinen Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Tranchen • Fälligkeit des für alle Mitarbeiter notwendigen Betrags per 1.1.2017; Unterzeichnung einer Schuldanerkennung durch den Arbeitgeber erforderlich, falls Betrag nicht als Einmaleinlage bezahlt wird • Für per 1.1.2017 nicht geleistete Beiträge ist ein jährlicher Zins von 3% fällig • Abweichend zur obigen Standard-Variante können die Arbeitgeber hinsichtlich der Zuschüsse eigene Vorgaben definieren 	CHF 6'019'678.75 (Entspricht dem fünffachen Betrag der per 1.1.2017 gutgeschriebenen Abfederungsmassnahmen von CHF 1'201'391.40) <i>Quelle 3 des Berichts: Rechnung der PVS B-I-O zuhanden der Gemeinde Ostermundigen vom 18.12.2017</i>	-



Zeitliche Abfolge	Grundlage	Inhalt der Regelungen	Betrag der Abfederungsmassnahmen, Quelle	Kommentar PwC
(3) Volksabstimmung vom 24. September 2017	-	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Gutschrift erst zum Zeitpunkt der Pensionierung • Anspruch nur auf Rentenbezug • Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung 	<p>CHF 4'200'000.00</p> <p><i>Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017</i></p> <p><i>GGR Botschaft vom 06.06.2017, S. 15</i></p>	<p>Dieser Betrag basiert auf Berechnungen gemäss Variante Anschluss an PVK. (Ein Betrag von CHF 6 Mio. hätte bei Anschluss an PK SHP resultiert). Die Abfederungsmassnahmen für den Anschluss in der PVK Bern basieren auf anderen Prinzipien als in der PVS B-I-O.</p>
(4) Jahresrechnung der PVS B-I-O per 31.12.2017	Vorsorgereglement, Beitragsprimatplan der PVS B-I-O, Ausgabe 2017, Anhang B	-	<p>CHF 1'203'935.75</p> <p><i>Jahresrechnung 2017 der PVS B-I-O; Anhang Ziffer 6.11</i></p>	<p>Gestützt auf Quelle 3 des Berichts beträgt die Forderung zur Finanzierung der Abfederungsmassnahmen gegenüber die Gemeinde Ostermundigen CHF 6'019'678.75. In der Jahresrechnung 2017 wird als Forderung gegenüber die Gemeinde Ostermundigen der Betrag von CHF 1'203'936.00 ausgewiesen.</p>



Zeitliche Abfolge	Grundlage	Inhalt der Regelungen	Betrag der Abfederungsmassnahmen, <i>Quelle</i>	Kommentar PwC
(5) Vertrag zur Vermögensübertragung vom 26.06.2018	Ziffer 6 Vertrag zur Vermögensübertragung (Quelle 1 des Berichts)	<ul style="list-style-type: none"> Die übrigbleibenden Restgutschriften (4 Tranchen) werden den anspruchsberechtigten Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung auf ihrem individuellen Alterssparkonto gutgeschrieben. Verfall des Anspruchs bei Austritt Kürzung im Umfang des Kapitalbezugs sowie bei vorzeitiger Pensionierung	Betrag gemäss Rechnung 2017 von PVS B-I-O: CHF 1'203'935.75 (Korrektur gemäss Vertrag: -2'544.35); Restbetrag Sanierungsmassnahmen: CHF 2'698'609.09 (keine konstante Grösse) <i>Quelle 1 bzw. Quelle 6.1 des Berichts</i>	Der Vertrag (Quelle 1 des Berichts) basiert bereits auf der Regelung nach Art. 141c VPBO, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allerdings erst im Entwurf vorlag (Bestätigung durch den Geschäftsführer der PVK erfolgt, siehe Quelle 2 des Berichts).
(6) VPBO vom 28.08.2018	Art. 141c VPBO, geändert mit Beschluss vom 28. August 2018, inkl. Anhang 15 VPBO (Quelle 5 des Berichts)	<ul style="list-style-type: none"> Gutschrift der Abfederungsmassnahmen erst bei Pensionierung Verfall des Anspruchs bei Austritt Kürzung im Umfang des Kapitalbezugs oder vorzeitige Pensionierung	-	Gemäss Quelle 11 des Berichts hat die PVK den Restbetrag im Umfang von CHF 968'249.67 der PVS B-I-O in Rechnung gestellt.
(7) Eintritts-abrechnung der PVK vom 14.04.2021 (Quelle 6 des Berichts)	-	-	Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Finanzierung der Abfederungsmassnahmen per 31.12.2020: CHF 1'755'351.84 (wobei Auszahlungen bei Pensionierung 2018-2020: CHF 379'662.30) <i>Quelle 6.1 des Berichts</i>	-